

Angaben in lateinischer Druckschrift. Bitte deutlich schreiben! Zutreffendes bitte ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Jüdling  Bestell-Nr. 400 161 2501 401 0734 service@jueringlingverlag.de
Tel. 089/37436-0 Fax 089/37436-344

Hinweise zur Datenerhebung:
Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Angaben nach dem AufenthG oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 86 AufenthG).
Die im Antrag verlangten Angaben beruhen auf dem Aufenthaltsgesetz. Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können die im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen bei der Ausländerbehörde gerne erfragt werden.

Eingangsstempel	
Aktenzeichen	

Antrag auf Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung

Gastgeber	
Familienname, ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort (Ort, Staat)
Staatsangehörigkeit(en)	
Identitätsdokument (Art und Nr.)/Aufhaltstitel (nur bei Ausländern)	
wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)	
Beruf	
Arbeitgeber	
Durchschnittlicher Monatsverdienst (netto)	
Ggf. sonstige Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen	
Unterhaltsverpflichtung besteht gegenüber <input type="text"/> Personen.	
Ich habe weitere Einladungen ausgesprochen: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, für <input type="text"/> Personen	

Gast	
Familienname, ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort (Ort, Staat)
Staatsangehörigkeit(en)	
Reisepass Nr.	
wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)	
Verwandschaftsbeziehung zum Gastgeber	
Begleitender Ehegatte (Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort)	
Begleitende Kinder (Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Geschlecht) - weitere Kinder ggf. auf Beiblatt	
1.	
2.	
Beabsichtigte Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (von - bis)	
Anschrift im Bundesgebiet, sofern sie von der Anschrift des Gastgebers abweicht	
Zuständige Deutsche Auslandsvertretung	

Ich beantrage hiermit die Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Mir ist bekannt, dass ich mich mit der Übernahme einer Bürgschaft nach § 68 AufenthG verpflichte, die Kosten für den Lebensunterhalt meines Gastes zu tragen. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Die vorliegende Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) des Gastes nach § 66 und § 67 AufenthG. Ich wurde von der Ausländerbehörde hingewiesen auf

- den Umfang und die Dauer der Haftung;
- die Möglichkeit von Versicherungsschutz;
- die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme, sowie
- die Strafbarkeit z. B. bei vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§ 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bestätige, zu der Verpflichtung aufgrund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein. Meine Angaben sowie der Umfang der eingegangenen Verpflichtung sind freiwillig. Weitere Informationen siehe Rückseite.

Ort, Datum	Unterschrift Erklärender
------------	--------------------------

Beachten Sie bitte, dass die melderechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Wichtige Hinweise

Der Bundesminister des Innern hat ein fälschungssicheres, bundeseinheitliches Formular für Verpflichtungserklärungen eingeführt. Die deutschen Auslandsvertretungen werden zur Erteilung eines Visums i. d. R. eine Verpflichtungserklärung nach dem bundeseinheitlichen Muster verlangen.

Darüber hinaus können bestimmte Lebenssachverhalte die Abgabe einer Verpflichtungserklärung auch in anderen Fällen geboten erscheinen lassen.

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Bürgen vor und vermerkt das Ergebnis auf der Verpflichtungserklärung. Zur Überprüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit werden im Regelfall folgende Unterlagen benötigt:

- Mietvertrag;
- Einkommensnachweise über monatliches Nettoeinkommen (3 Monate);
- Versicherungsnachweis (Krankenversicherung), soweit vorhanden;

Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalls. Die Vorgabe eines einheitlichen Berechnungsmaßstabes ist nicht sinnvoll angesichts der unterschiedlichen Lebensverhältnisse. Gleichwohl orientiert sich die Ausländerbehörde aus Gründen der Gleichbehandlung bei Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit grundsätzlich am jeweiligen Sozialhilfesatz. Abweichungen davon sind in begründeten Einzelfällen (z. B. Eltern, Kinder, Geschwister o. ä.) möglich. In Zweifelsfällen erteilt die Ausländerbehörde nähere Auskünfte.

Ihre Angaben sowie der Umfang der eingegangenen Verpflichtungen sind freiwillig.

Eine Durchschrift des Formulars verbleibt als ggf. vollstreckbarer Titel bei der Ausländerbehörde. Das Original der Verpflichtungserklärung sowie eine Ablichtung müssen an den Ausländer weitergeleitet werden, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt anschließend beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle. Die Ablichtung der Verpflichtungserklärung verbleibt bei der deutschen Auslandsvertretung.

Für die Bearbeitung der Verpflichtungserklärung fallen grundsätzlich Gebühren an!

§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.
- (3) In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.
- (4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigetragen werden können.
- (5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrtausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

- (1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen
 1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
 2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
 3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.
- (2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen
 1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
 2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
 3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung

- mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
 - (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
 - (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

§ 95 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
 2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
 3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 49 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
 6. entgegen § 49 Abs. 8 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
 - 6a. entgegen § 54a wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 54a Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt,
 7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.
- (1a) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in § 98 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht, für den Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 4 Abs. 1 Satz 1 eines Aufenthaltstitels bedarf und als Aufenthaltstitel nur ein Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 besitzt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1
 - a) in das Bundesgebiet einreist oder
 - b) sich darin aufhält oder
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wesentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und der Absätze 1a und 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.
- (5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.
- (6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 steht einem Handeln ohne erforderliche Aufenthaltstitel ein Handeln auf Grund eines durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitels gleich.

Bearbeitungsvermerke der Ausländerbehörde

Verfügung

1. Antrag entgegengenommen am / durch	
2. AZR negativ	
3. Einkommensnachweise lagen vor	
4. Behördenvermerke	
5. Bonitätsprüfung	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nein, weil
6. Verpflichtungserklärung ausgefertigt	Nr. <input type="text"/> am <input type="text"/>
7. Verpflichtungserklärung mit Kopie zur Post am	<input type="text"/>
8. Zum Akt	<input type="text"/>

Datum	<input type="text"/>
Gebühren gemäß §	AufenthV €
Auslagen:	€
Gesamt:	€
Gebührenbefreiung §	AufenthV
Gebührenregister Nr.	<input type="text"/>

Unterschrift Sachbearbeiter

Empfangsbestätigung

Die o.g. Verpflichtungserklärung habe ich heute erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift